

Nr 485 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Erhebung eines Zuschlags zur Video-Lotterie-Terminal-Abgabe
(Salzburger VLT-Zuschlagsabgabengesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Höhe des Zuschlags

§ 1

Zur Video-Lotterie-Terminal-Abgabe gemäß § 57 Abs 4 des Glücksspielgesetzes, BGBl Nr 620/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 73/2010 wird für Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Land Salzburg aus erfolgt, ein Zuschlag in der Höhe von 150 % der Stammabgabe des Bundes erhoben.

Teilung des Abgabenertrags

§ 2

(1) Der Ertrag aus dem Zuschlag gemäß § 1 wird zwischen dem Land und den Gemeinden im Verhältnis von 40 : 60 geteilt.

(2) Die auf die Gemeinden entfallenden Anteile werden nach dem gemeindeweisen örtlichen Aufkommen aufgeteilt.

(3) Das Land hat die Anteile der Gemeinden vierteljährlich, und zwar am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember an die Gemeinden entsprechend deren örtlichem Aufkommen gemäß Abs 2 zu überweisen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Solange Video-Lotterie-Terminals noch nicht elektronisch an die Bundesrechenzentrum GmbH angeschlossen sind, werden die Anteile der Gemeinden abweichend von § 2 Abs 2 je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 9 des Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 73/2010) verteilt und abweichend von § 2 Abs 3 auch nach der Volkszahl bzw dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel überwiesen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Glücksspielgesetz-Novellen 2008, BGBl I Nr 54/2010, und 2010, BGBl I Nr 73/2010, haben ua auch das Abgabewesen in Glücksspielbereich grundlegend neu geordnet. Die bisher im Gebührengesetz 1957 normierten Gebühren auf Glücksspiele und Ausspielungen sind nunmehr in den §§ 57 und 58 des Glücksspielgesetzes (GSpG) als Glücksspielabgaben (ausschließliche Bundesabgaben gemäß § 7 Z 2 FAG 2008) geregelt. Die bisher nach gestaffelten Sätzen eingehobene Spielbankabgabe (§ 28 GSpG) wird einheitlich mit 30 % festgelegt. Eine neu vorgesehene Grundsatzbestimmung im § 31a GSpG untersagt den Ländern und Gemeinden, die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner mit Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt.

Weiterhin bleibt es jedoch den Ländern überlassen, über das Verbot des sog „kleinen Glücksspiels“ (dh das Spielen an Spielautomaten mit einem Höchsteinsatz von 50 Cent und einer maximalen Gewinnchance von 20 € je Spiel, § 4 Abs 2 GSpG) zu entscheiden, da diese Spiele vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen bleiben (§ 5 GSpG). Bisher besteht ein solches Verbot neben Salzburg in den Ländern Burgenland, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg; in Oberösterreich soll jedoch nach einem zur Begutachtung versendeten Entwurf (http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-D4474092-2603959D/ooe/LG_gluecksspielautomatengesetz_rs.pdf) diese Glücksspielmöglichkeit erlaubt werden.

Die im Glücksspielgesetz vorgenommenen Änderungen werden zu Einnahmenverlusten der Länder und Gemeinden führen, insbesondere durch die Neugestaltung der Spielbankabgabe und den Entfall der bisher eingehobenen Vergnügungssteuer für Spielbanken. Als Ausgleich dieser Einnahmefälle der Länder und Gemeinden werden durch den neuen § 13a FAG 2008 die Länder ermächtigt, Zuschläge zur Glücksspielabgabe für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe, § 57 Abs 4 GSpG) in der Höhe von bis zu 150 % der Stammabgabe auszuschreiben. Der Zuschlag ist vom Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe als auch allfälliger Anteile der Gemeinden für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Konzessionäre des Bundes und Bewilligungsinhaber der Länder unterschiedlich behandelt werden. Da die Stammabgabe des Bundes derzeit 10 % des um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahres-Bruttoeinspielergebnis beträgt, ergibt sich insgesamt (Stammabgabe und Zuschlag) eine Besteuerung von 25 % des Einspielergebnisses.

Die Vorlage für ein Salzburger VLT-Zuschlagsabgabegesetz sieht eine Zuschlagsabgabe lediglich zur VLT-Abgabe vor, da – wie einleitend dargestellt worden ist – in Salzburg das „kleine Glücksspiel“, dh das Spielen mit Spielautomaten, nicht erlaubt ist und auch nicht erlaubt werden soll.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines der Vorlage entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs 1 F-VG, wonach unter anderem die ausschließlichen Gemeindeabgaben und Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs 3 bis 5 F-VG, durch die Landesgesetzgebung geregelt werden. Gemäß § 11 Abs 2 F-VG 1948 haben bei Zuschlagsabgaben der Länder die Organe der Bundesfinanzverwaltung das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung grundsätzlich nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlages zu einer Stammabgabe des Bundes im Wesentlichen auf die Entscheidung, den Zuschlag überhaupt einzuheben, sowie auf die Bestimmung Höhe des Zuschlages und auf die Teilung des Ertrages aus dem Zuschlag zwischen dem Land und den Gemeinden (vgl VfSlg 17.343/2004).

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die Gesetzesvorlage steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neuregelung der Spielbankenabgabe ergeben sich für das Land Salzburg und die beiden Spielbankgemeinden Wals-Siezenheim und Bad Gastein Mindereinnahmen, die nach den Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen ca 540.000 € jährlich betragen werden. Mindereinnahmen der Gemeinden in unbekannter Höhe werden sich auch durch den Entfall der Vergnügungssteuer für konzessionierte Glücksspielunternehmen ergeben.

Diesen Mindereinnahmen, die nicht durch das vorliegende Gesetzesvorhaben, sondern durch die eingangs dargestellten bundesgesetzlichen Bestimmungen verursacht werden, stehen die zu erwartenden Mehreinnahmen durch die Zuschlagsabgabe entgegen. Das um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderte Jahresbruttospielergebnis eines Spielautomaten bzw Terminals wird vom Bundesministerium für Finanzen mit 60.000 Euro jährlich angenommen, dh die Abgabe beträgt 15.000 €, davon entfallen 6.000 € auf den Bund und 9.000 € auf das Land und die Gemeinden. Nach dem vorgeschlagenen Aufteilungsschlüssel würden von den 9.000 € 3.600 € auf das Land und 5.400 € auf die Gemeinden entfallen.

Bei maximaler Ausschöpfung der VLT-Quote für das Bundesland Salzburg (318 Terminals) und unter Berücksichtigung des dargestellten Einspielerfolges pro Gerät ergäbe das theoretisch ein Abgabenaufkommen in Höhe von 2,862 Mio €, davon ca 1,14 Mio € für das Land und ca 1,72 Mio € für die Gemeinden. Dies würde die zu erwartenden Mindereinnahmen des Landes bei der Spielbankenabgabe mehr als kompensieren, jedoch wird zumindest für einen längeren Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht erwartet, dass die angenommene Höchstzahl der Geräte auch nur annähernd erreicht wird. Weiters kann nicht beurteilt werden, wie realistisch die Annahmen des Finanzministeriums über die Umsatzzahlen sind, auf denen jedoch die gesamte Ertragsschätzung aufbaut.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen die im § 3 Abs 2 vorgesehene (vorübergehende) Aufteilung des Abgabenertrages auf die Gemeinden je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel haben sich sowohl der Salzburger Gemeindeverband als auch die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes ausgesprochen. Während der Österreichische Städtebund eine Verteilung ausschließlich nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel anstrebt und auf die starke Belastung von Ballungszentren durch den Betrieb von Video-Lotto-Terminals hinweist, fordert der Salzburger Gemeindeverband die ausschließliche Verteilung nach der Volkszahl. Die schon im Entwurf vorgeschlagene Lösung kann daher als Kompromiss gesehen werden, der die Interessen aller beteiligten Gebietskörperschaften ausgewogen berücksichtigt, und ist daher auch in der Vorlage unverändert enthalten.

Die Wirtschaftskammer Salzburg hat gegen die neue Abgabe keine grundsätzlichen Einwände erhoben, jedoch auf die zeitgleich erhobene Forderung nach einer Überarbeitung des Vergnügungssteuerrechtes hingewiesen.

Weitere Einwände sind gegen das Vorhaben nicht erhoben worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Gemäß § 57 Abs 4 GSpG beträgt die Glücksspielabgabe für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe) 10 % der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospielereinnahmen, wenn die Ausspielungen

- im Fall von Glücksspielautomaten auf der Basis einer landesrechtlichen Bewilligung oder
- im Fall von Video-Lotterie-Terminals auf der Basis einer Konzession des Bundesministers für Finanzen nach § 14 GSpG durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs 2 FAG darf das Ausmaß der Zuschläge 150 % zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe nicht übersteigen und ist durch den Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe als auch allfälliger Anteile der Gemeinden für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen.

Da im Land Salzburg das kleine Glücksspiel auch weiterhin verboten bleiben soll, wird es keine Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung geben, weshalb auch keine Zuschläge zur Bundesautomatenabgabe eingehoben werden können. Die Anführung der Bundesautomatenabgabe im Gesetzestext ist deshalb nicht erforderlich.

Der Zuschlag soll im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben werden, um unerwünschte Lenkungseffekte zu verhindern. Eine Möglichkeit, auch das Glücksspiel mit Video-Lotterie-Terminals zu untersagen, besteht für den Landesgesetzgeber nicht, jedoch soll durch die abgabenrechtliche Behandlung zum Ausdruck gebracht werden, dass auch diese Form des Glücksspiels in Salzburg unerwünscht ist.

Zu § 2:

Im Abs 1 wird die Aufteilung des Abgabenertrags zwischen dem Land und den Gemeinden geregelt. Da mit der Neuordnung des Glücksspielrechtes auch eine Senkung der Spielbankenabgabe einhergeht und dadurch auch das Land Salzburg mit Mindereinnahmen zu rechnen hat (vgl Pkt 4 der Erläuterungen), wird ein Aufteilungsschlüssel des Ertrages von 40 % Land und 60 % Gemeinden vorgeschlagen.

Diese Aufteilung erscheint aus folgenden Erwägungen angemessen:

Die Spielbankenabgabe unterliegt gemäß § 9 Abs 8 FAG 2008 einem besonderen Aufteilungsschlüssel, nach dem auf Gemeindeebene ausschließlich jene Gemeinden zu beteiligen sind, in denen eine Spielbank betrieben wird (in Salzburg sind dies die Gemeinden Wals-Siezenheim und Bad Gastein). Vom Abgabenertrag erhalten der Bund 49 %, die Länder 7 % und die Gemeinden 44 % bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 725 000 €; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 61 %, die Länder 20 % und die Gemeinden 19 %. Die Gemeinde Wals-Siezenheim hat im Jahr 2009 ca 1,12 Mio € Einnahmen aus der Spielbankenabgabe lukriert, die Gemeinde Bad Gastein ca 78.300 € und das Land Salzburg 880.000 €. Daraus ergibt sich ein Aufteilungsverhältnis von ca 42 % (Land) zu 58 % (Gemeinden). Dieser Aufteilungsschlüssel ist allerdings nicht statisch, sondern abhängig vom Abgabenaufkommen. Bei einem im Vergleich zu den Ergebnissen des Jahres 2009 sinkenden Abgabenaufkommen wird sich dieses Verhältnis aufgrund des weitaus höheren Gemeindeanteils im ersten Aufteilungsvorgang (44:7) zu Gunsten der Gemeinden verändern, bei steigendem Aufkommen zu Gunsten des Landes (Aufteilungsschlüssel 20:19 im zweiten Aufteilungsvorgang, wobei es weiters zu berücksichtigen gilt, dass im zweiten Aufteilungsvorgang wesentlich mehr Spielbankenabgabe aufgeteilt wird als im ersten).

Auf Grund der im § 31a GSpG enthaltenen Grundsatzbestimmung dürfen in Hinkunft von konzessionierten Glückspielunternehmen keine auf das Glückspiel bezogenen Vergnügungssteuern mehr erhoben werden. Diese Bestimmung kann nachteilige finanzielle Folgewirkungen für die Gemeinden haben, die eine Änderung des Aufteilungsschlüssels zu ihren Gunsten rechtfertigen könnte. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen werden im Vergleich zu den Auswirkungen im Bereich der Spielbankenabgabe als relativ geringfügig beurteilt, so dass ein an der Verteilung des Abgabenertrages der Spielbankenabgabe im Jahr 2009 orientierter Verteilungsschlüssel vorgeschlagen wird.

Abs 2 sieht eine Verteilung auf die einzelnen Gemeinden nach dem örtlichen Steueraufkommen vor. Durch die Vernetzung jedes einzelnen Terminals mit dem Bundesrechnungszentrum ist eine klare Zuordnung möglich. Die notwendigen Daten werden von der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung gestellt, weshalb eine punktgenaue Zuordnung des Abgabenaufkommens an die betreffenden Gemeinden keine Probleme bereiten wird. Gemäß § 13a Abs 2 FAG 2008 besteht diese Möglichkeit allerdings erst dann, wenn alle Video Lotterie Terminals an die Bundesrechenzentrum GmbH angeschlossen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Verteilung des Abgabenertrages je zur Hälfte nach der Volkszahl (§ 9 Abs 9 FAG 2008) und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 9 Abs 10 und 11 FAG 2008) erfolgen (§ 3 Abs 2).

Gemäß § 13a Abs 3 FAG 2008 werden die Erträge aus den Zuschlägen der Länder von der Finanzverwaltung des Bundes im jeweils darauf folgenden Monat überwiesen. Die Gemeindeanteile sollen vierteljährlich vom Land weiter geleitet werden (Abs 2).

Zu § 3:

Das Vorhaben soll ohne Legisvakanz in Kraft treten. Zu der im Abs 2 enthaltenen Übergangsbestimmung vgl die Erläuterungen zu § 2 Abs 2.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

